

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe
geratene kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe
und Soloselbständige
(Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen)**

Erl. d. MW v. 24. 3. 2020 — • —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Mittel als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Leistungen werden kleinen gewerblichen Unternehmen, Angehörigen freier Berufe und Soloselbständigen, die in Folge der Covid-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind, gewährt.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, Insolvenzen und Entlassungen zu vermeiden sowie den Bestand von kleinen gewerblichen Unternehmen zu sichern.

1.2 Die Billigkeitsleistung ist eine De-minimis-Beihilfe i. S. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —.

Die in der De-minimis-Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Billigkeitsleistung gegeben sein. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200 000 EUR nicht überschreiten.

Alternativ zur Anwendung der De-minimis-Verordnung kann die Gewährung der Billigkeitsleistung auf Grundlage der Bundesrahmenregelung „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, März 2020) erfolgen. Sämtliche

Voraussetzungen dieser Bundesrahmenregelung sind durch die Bewilligungsstelle einzuhalten.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Leistungen werden zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder von Liquiditätsengpässen von kleinen gewerblichen Unternehmen, Angehörigen freier Berufe und Soloselbständigen gewährt, die durch die Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 entstanden sind.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Soloselbständige, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragstellern, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.

3. Empfängerinnen oder Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfängerinnen oder Empfänger der Billigkeitsleistung sind kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Soloselbständige mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen, die in Folge der Covid-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Kleine gewerbliche Unternehmen i. S. dieser Richtlinie sind nach den Empfehlungen der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) wie folgt definiert:

- bis 49 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) und entweder
- Jahresumsatz bis 10 Mio. EUR oder
- Jahresbilanzsumme bis 10 Mio. EUR.

4. Besondere Antragsvoraussetzungen

4.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss in Folge der Covid-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in einen Liquiditätsengpass geraten sein. Das heißt konkret, dass das jeweilige Unternehmen vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf und der Liquiditätsengpass nach dem 11. 3. 2020 erfolgt sein muss. Dazu hat die Antragstellerin oder der Antragsteller dem Antrag eine Erklärung zu den Gründen der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder des Liquiditätsengpasses beizufügen.

4.2 Von einem Liquiditätsengpass ist auszugehen, wenn es der Antragstellerin oder dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr möglich ist, unter Einsatz aller sonstigen Eigen- oder Fremdmittel (z. B. auch Entschädigungsleistungen oder Steuerstundungen) den Zahlungsverpflichtungen für das Unternehmen fristgemäß nachzukommen.

4.3 Die Billigkeitsleistung ist für Zwecke des Unternehmens einzusetzen und kann im Falle unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung ist in Abhängigkeit von der Betriebsgröße wie folgt gestaffelt:

- 0 bis 5 Beschäftigte: 3 000 EUR,
- 6 bis 10 Beschäftigte: 5 000 EUR,
- 11 bis 30 Beschäftigte: 10 000 EUR,
- 31 bis 49 Beschäftigte: 20 000 EUR.

Teilzeitkräfte werden im Verhältnis ihrer anteiligen Arbeitszeit berücksichtigt.

5.2

Die Billigkeitsleistung kann nur einmal je Unternehmen bzw. je Antragstellerin oder Antragsteller gewährt werden. Eine Kombination mit den Darlehensprogrammen der EU, des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sind zulässig.

Soweit diese Programme ebenfalls auf Grundlage der De-minimis-Verordnung ausgestaltet sind, sind dabei die bestehenden Höchstgrenzen nach der De-minimis-Verordnung (Nummer 1.2 dieser Richtlinie) zu beachten. Sofern gleichzeitig Billigkeitsleistungen dieses Programms und Zuschussleistungen des Bundes zur Abfederung der Covid-19-Pandemie in Anspruch genommen werden, *werden die aus dieser Richtlinie gewährten Billigkeitsleistungen als Vorschuss auf die Zuschussleistung des Bundes angesehen, soweit die maßgeblichen Regelungen des Bundes über die Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige eine entsprechende Anrechnung von Leistungen des Landes vorsehen.*

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

6.3 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zu verpflichten, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

6.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 25. 3. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)